Fachliches Gutachten

Stellungnahme gemäss § 8 Abs. 3 Bauverordnung (BauV)

Gemeinde:	Stadt Aarau
Auftrag/Projekt:	Anpassung Gestaltungsplan Torfeld Süd
Verfasser Gestaltungsplan:	Rietmann Raum- und Projektentwicklung, Tablatstrasse 30, 9016 St. Gallen
Verfasser Richtprojekt:	Burkhard Meyer Architekten BSA, Gmür Geschwentner Architekten AG, Caruso St. John Architects, Nipkow Landschaftsarchitektur BSLA
Auftraggeberin:	Stadtbauamt Aarau
Ansprechpartner:	Lea Scheidegger. Projektleiterin Stadtentwicklung lea.scheidegger@aarau.ch
Verfasser Stellungnahme:	Thomas Stadelmann, dipl. Arch. ETH/ MAS CCM PLANAR AG für Raumentwicklung, Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Datum:	15. April 2019

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss §§ 16 und 21 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) werden Sondernutzungspläne erlassen, um die zweckmässige Erschliessung und Überbauung bestimmter Gebiete sicherzustellen.

Gestaltungspläne können von den allgemeinen Nutzungsplänen abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis erzielt, die zonengemässe Nutzungsart nicht übermässig beeinträchtigt wird und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die seitens der Stadt Aarau einzuholende Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Bauverordnung (BauV) hat aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Abweichungen vom allgemeinen Nutzungsplan zu einem siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseren Ergebnis führen.

2 Grundlagen zur Stellungnahme

Folgende Unterlagen liegen zur Beurteilung vor:

- Planungsbericht «Änderung Gestaltungsplan Torfeld Süd», 04.02.2019
- Sondernutzungsvorschriften, «Änderung Gestaltungsplan Torfeld Süd», 04.02.2019
- Plan 1:1000, Änderung Gestaltungsplan Torfeld Süd, 04.02.2019
- Protokoll der Stadtbildkommission Aarau, 29.11.2018

– UVB gemäss § 21 BauG, 04.02.2019
– Kapazitätsnachweis, 04.02.2019
– Schlussbericht Workshopverfahren, 02.03.2019
– Plansatz Hochbauten 1:200 und 1:100, 18.01.2019
– Umgebungsplan 1:200, 19.12.2018

Die Unterlagen wurden vom Stadtrat am 04.02.2019 zuhanden der abschließenden Vorprüfung verabschiedet.

3 Vorbemerkungen

Das zentrumsnahe, ehemalige Industrieareal «Torfeld Süd» liegt eingespannt zwischen industriell-gewerblichen Nutzungen entlang des Gleisfeldes im Norden und einem Gebiet mit Wohn- und Gewerbenutzung im Süden. Das Areal soll langfristig in ein verdichtetes Quartier mit einem vielfältigen Nutzungsmix und einem Fussballstadion überführt werden.

3.1 Planungsgeschichte

Im Gebiet Torfeld südlich der Bahnlinie besteht seit 2010 ein rechtskräftiger Gestaltungsplan. Er bildet die rechtliche Grundlage für die bereits erfolgte Entwicklung im Westteil. Die neue Ausrichtung der geplanten Nutzungen, der so genannte «Plan B» mit einem Fussballstadion ohne Einkaufszentrum und flankiert von vier Wohntürmen, erfordert eine Anpassung des Gestaltungsplans «Torfeld Süd» vor allem im östlichen Teil. Da sich seit dem Erlass des Gestaltungsplans auch die übergeordnete Gesetzgebung (Begriffe Bauverordnung, § 30ter BNO) geändert hat, sind in den Sondernutzungsvorschriften auch für den Westteil redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

3.2 Anpassung Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan «Torfeld Süd» wurde am 23. August 2010 vom Stadtrat beschlossen und am 11. Mai 2011 durch den Regierungsrat genehmigt. Darin sind bereits detaillierte Nutzungs- und Bauvorschriften festgelegt. Der Ostteil umfasst die Baufelder 5-8. Gegenstand der aktuellen Planung bildet die Änderung des Gestaltungsplans. Mit der Änderung soll die hochwertige Umsetzung von «Plan B» gewährleistet bzw. planungsrechtlich gesichert werden. Die Basis bildet die «Teilrevision Nutzungsplanung Stadion» von 2017.

3.3 Richtprojekt «Plan B»

2017 wurde für die Umsetzung von «Plan B» ein mehrstufiges, qualitätssicherndes Verfahren (Testplanung) durchgeführt. Als Resultat liegt ein Richtprojekt vor, das aufzeigt, wie auf dem Areal «Torfeld Süd-Ost» ein hochstehendes Quartier entstehen kann. Die Verfasser des Richtprojekts wurden (gemäss Planungsbericht) im Rahmen von vier ganztägigen Workshops durch Vertreter der Stadt Aarau, der Grundeigentümer sowie durch Experten aus den Bereichen Städtebau, Architektur, Freiraumplanung und Umwelt begleitet.

3.4 Umfang Fachbericht

Nach dem Studium der vorliegenden Unterlagen besteht kein Grund, die vorgeschlagene Änderung des Gestaltungsplans grundsätzlich in Frage zu stellen. Der vorliegende Fachbericht geht zudem gemäss Planungsbericht vom 4. Februar 2019 davon aus, dass im Prozess der Erarbeitung des neuen «Richtprojekts Ostteil» die notwendigen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten abschliessend festgestellt worden sind. Der Fachbericht beurteilt daher hauptsächlich, ob diese Qualitäten in den Sonderbauvorschriften plausibel und vollständig abgebildet bzw. planungsrechtlich gesichert sind. Der Gestaltungsplan umfasst folgende verbindliche Bestandteile:

– Plan 1:1000
– Sondernutzungsvorschriften (SNV)
– Massnahmen Umweltverträglichkeitsbericht

Der Planungsbericht mit städtebaulichen Leitlinien, ein Kapazitätsnachweis sowie der Umweltverträglichkeitsbericht sind erläuternde Grundlagen.

4 Qualitative Beurteilung

Im Dokument «Änderungen Gestaltungsplan Torfeld Süd - Sondernutzungsvorschriften» vom 4. Februar 2019 sind die rechtskräftigen und die geänderten Bestimmungen synoptisch aufgelistet und in der neuen Gesamtfassung dargestellt.

Die Reihenfolge der Beurteilung richtet sich nach den Inhalten in den neuen Sondernutzungsvorschriften (SNV) des Gestaltungsplans. Beurteilt werden insbesondere die Änderungen gegenüber dem rechtkräftigen SNV vom 23. August 2010. Die redaktionellen Änderungen werden nicht einzeln kommentiert.

4.1 Verfahren

Das mehrstufige Verfahren für das neue Richtprojekt im Ostteil des Gestaltungsplans ist im Planungsbericht ausführlich beschrieben (Seite 13ff.). In einer ersten Stufe der Testplanung wurde in einem Konkurrenzverfahren mit drei eingeladenen Teams und einem 20-köpfigen Begleitgremium die städtebauliche Anordnung der Baukörper (Stadion und Wohntürme) erarbeitet und für die Baufelder 5 bis 8 im Gestaltungsplan konsolidiert. In der zweiten Stufe entstand daraus im Rahmen einer Projektstudie, an der die gleichen Teams beteiligt waren, das eigentliche Richtprojek für «Plan B».

Auf die Ausschreibung der Projektstudie wurde aufgrund der Komplexität der Fragestellung verzichtet. Es wurden nur Teams beauftragt, die mit der gestellten Fragestellung (Hochhäuser, Sportbauten und Lärmemissionen) nachweislich bereits vertraut sind. Das Vorgehen veranlasste die Stadtbildkommission der Stadt Aarau am 29. November 2018 dennoch dazu, die Diskussion zum Richtprojekt zu verweigern. Für ein Bauvorhaben in dieser Grössenordnung sei aus ihrer Sicht zur Qualitätssicherung ein Wettbewerbsverfahren für die Projektphase unumgänglich gewesen. Die Verträglichkeit des gesamten Volumens an diesem Ort habe zudem nie zur Diskussion gestanden, sondern beruhe auf Berechnungen des Investors.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken der Stadtbildkommission lassen die am Verfahren beteiligten Experten und Behördenvertreter auf eine hochqualifizierte Arbeit der Planungsteams und auf eine in den Interessen ausgeglichene Diskussion und Entscheidungsfindung im Begleitgremium schliessen. Aus unserer Sicht zeigt das vorliegende Resultat zudem auf, dass die wichtigsten Fragen mit dem Richtprojekt thematisiert und mit dem notwendigen Vertiefungsgrad geklärt worden sind. Das gewählte Vorgehen ist daher als insgesamt nachvollziehbar, transparent, fachlich legitim und deshalb positiv zu bewerten. Ob und in welcher Form die Interessen des Quartiers zur Erhöhung der Akzeptanz angehört wurden bzw. in die Projekterarbeitung eingeflossen sind, ist aus dem Planungsbericht nicht ersichtlich.

4.2 Richtprojekt

Ausgehend von der Testplanung (Stufe 1) wurde das Fussballstadion durch die Burkhard Meyer Architekten, die Mantelbebauung durch die beiden Büros Gmür Geschwentner und Caruso St.John weiterbearbeitet. Im Richtprojekt zum Gestaltungsplan sind die Arbeiten der Planungsteams zu einem Gesamtprojekt verdichtet worden.

Die im Planungsbericht aus dem «Schlussbericht zum Qualitätssicherungsverfahren» zitierte «Würdigung Städtebau» listet die wesentlichen Themen und Qualitäten der möglichen Bebauung auf. Der Bau und Betrieb eines Fussballstadions, die vertikale Gliederung der flankierenden Bauten, unterschiedliche öffentliche Freiräume, die Übergänge zur Umgebung im Quartier sowie die Erschliessung sind inhaltlich und gestalterisch aufeinander abgestimmt. Das Richtprojekt umfasst insgesamt ein markantes, in sich stimmiges städtebauliches Ensemble. Mit der vorgesehenen Nutzung erhöht sich die Bruttogeschossfläche auf den ganzen Gestaltungsplanperimeter bezogen um rund 16 Prozent gegenüber dem gültigen Gestaltungsplan.

Das aus der Projektstudie hergeleitete Richtprojekt ist nachvollziehbar und im Planungsbericht (Seite 13 bis 33) umfassend und in geeigneter Tiefe dargestellt. Die mit dem Richtprojekt

hergeleiteten städtebaulichen Leitlinien sind eine gute und ausreichende Grundlage für die Anpassung des Gestaltungsplans. Im Hinblick auf die Umsetzung einzelner Bauvorhaben sind sie zielführend. Besonders positiv zu erwähnen ist, dass die «Leitlinien Freiräume» gegenüber dem bestehenden Gestaltungsplan erweitert und konkretisiert wurden (u.a. Floragarten, Öhler-Park). Davon profitieren vor allem die umliegenden Quartiere.

Ob die im Richtprojekt erarbeiteten Leitlinien, Vorgaben und Qualitäten planungsrechtlich ausreichend gesichert sind, erläutert und beurteilt der vorliegende Bericht unter den jeweiligen §§ in den Sondernutzungsvorschriften (SNV).

4.3 § 1 Zweck und Ziele

Zusammenfassend sind Zweck und Ziele in § 1 SNV den wesentlichen Änderungen aus dem «Plan B» angepasst, insbesondere:

- Die Nutzungen Stadion, Wohnen und Gewerbe sind in den SNV als Zweck und Ziele enthalten.
- Die Möglichkeit für die Errichtung weiterer Hochhäuser um das Stadion ist gesichert.
- Der Anspruch an ein hochwertiges bauliches Ensemble ist formuliert.
- Die Bedeutung der öffentlichen Räume ist als wesentliches Ziel vorgegeben.
- Die optimale Anbindung und Vernetzung der bestehenden und neuen Bausubstanz, der Freiräume und der Umgebung sind mit mehreren Zielvorgaben gesichert.
- Die planungsrechtlich gültigen Verweise auf die BNO sind aktualisiert.

Zusammenfassend sind Ziel und Zweck des Gestaltungsplans nachvollziehbar, ausreichend umfassend formuliert und an die übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben angepasst.

4.4 § 2 Bestandteile und Grundlagen

Die verbindlichen Bestandteile des gültigen Gestaltungsplans bleiben unverändert. Zu den Änderungen liegt ein zusätzlicher Planungsbericht «Änderung Gestaltungsplan Torfeld Süd» vom 4. Februar 2019 vor. Er gilt als erläuternde Grundlage. Das verkehrstechnische Gutachten wird durch einen «Kapazitätsnachweis» ersetzt. Dieser ist ebenfalls erläuternd.

Die für den Gestaltungsplan erforderlichen Grundlagen sind ausreichend vorhanden. Der Kapazitätsnachweis wurde im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht überprüft.

4.5 § 3 Perimeter und Baubereiche

Der Perimeter umfasst den ganzen bestehenden Gestaltungsplan «Torfeld Süd» (vgl. Kap.3). Materiell beziehen sich die Änderungen auf die bisherigen Baufelder 5 bis 8. Diese werden durch die Baubereiche A-D (Türme), S (Stadion) und Z (Zwischengebäude zwischen Turm A und C) sowie Grün- und Freiräume und Umgebungsbereiche ersetzt.

Der Perimeter und die angepassten Baubereiche in den SNV sind nachvollziehbar und stimmen mit dem Plan 1:1000 überein.

4.6 § 7 Allgemeine Vorschriften/ § 7bis Infrastrukturnutzung

Die in § 7 neu detailliert aufgeführten Vorschriften zur Messung der Gebäude- und Firsthöhen sind zielführend. Der zusätzliche § 7bis regelt einen allfälligen Bedarf für Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und deren Anordnung. Zudem ist darin neu die Planung, Finanzierung und der Betrieb eines Gemeinschaftszentrums festgeschrieben. Ebenfalls vorgeschrieben sind Flächen in den Erdgeschossen der Baubereiche A-D und Z für Dienstleistungen im öffentlichen Interesse (u.a.: Poststelle, Apotheke, Restaurants, Lebensmittelversorgung).

§ 7bis weist nach, dass mit dem Richtprojekt detaillierte Nutzungsvorstellungen im öffentlichen Interesse gemacht wurden bzw. verhandelt worden sind. Diese in einer Überbauung mit rund 800 Wohnungen festzuschreiben, ist richtig und ein positives Merkmal des geänderten Gestaltungsplans. Allerdings ist zu prüfen, ob die detaillierte Umschreibung im Rahmen der SNV stufengerecht und notwendig ist.

4.7 §§ 8-15 Baubereiche

Die Anpassung der SNV umfassen redaktionelle Änderungen, die Umbenennung der Baubereiche, Höhenkoten für die Gesamthöhen der einzelnen Gebäude, Nutzungsänderungen (Wohnen und Gewerbe) sowie zusätzliche Vorgaben für ein (gemeinnütziges) Wohnen, das eine angemessene soziale Durchmischung schafft. Der Baubereich für das Stadion wird durch den neuen Baubereich S etwas enger gefasst. Anstelle des bisherigen Baufelds 8 wird neu die Zulässigkeit von unterirdischen Bauten mit einem gleichnamigen Baufeld geregelt.

Die Umbenennung der Baubereiche ist nachvollziehbar und einfach verständlich. Die Nutzungszuweisung macht deutlich, dass im Rahmen des Richtprojekts neben wirtschaftlichen und städtebaulichen auch konkrete sozialräumliche und wohnpolitische Lebensvorstellungen in den Gestaltungsplan eingeflossen sind. So wie sie in den SNV festgehalten sind, fördern sie die Mischnutzung und ein Angebot für den gemeinnützigen Wohnungsbau. Dass der mögliche Verzicht auf den Anteil gemeinnütziger Wohnbauträger auch in den SNV geregelt wird, wirkt dabei eher verwirrend und scheint unnötig (§ 13 Abs. 1ter).

4.8 § 17 Gestaltung Hochbauten / Kulturobjekte

Die Forderung nach einer besonders guten qualitativen Einordnung und Gestaltung wird neu für sämtliche Hochhäuser festgelegt.

§ 17 Abs 2bis legt als Bedingung für ein Baugesuch ein qualitätssicherndes Verfahren fest. Diese Festlegung ist zu begrüssen. Die Vorgabe eines Workshop-Verfahrens wurde bereits im Rahmen der Testplanung erfüllt (vgl. Planungsbericht Seite 43).

Die Qualitätsvorgabe für sämtliche Hochhäuser sowie die Aufnahme der Kulturobjekte in die SNV sind nachvollziehbar und zielführend.

4.9 § 18 Freiräume / Umgebungsbereich

§ 18 Abs. 1bis regelt die Gestaltung des öffentlichen Grün- und Freiraums an der Florastrasse als Spielplatz und Aufenthaltsraum für das Quartier. Die angrenzende Florastrasse (Gemeindestrasse) soll in die Gestaltung mit einbezogen werden. Die ganzheitliche Betrachtung des Park- und Strassenraums ist fachlich richtig und begrüssenswert. Die Formulierung lässt jedoch offen, wer dafür in welcher Rolle die Verantwortung trägt. Die Festlegung wurde bewusst nur im Planungsbericht aufgeführt.

§ 18 Abs. 1ter legt die vielfältige bzw. wechselnde Nutzung des neuen Grün- und Freiraums rund um das Stadion fest. Sie ist zielführend und trägt die Idee eines lebendigen Quartierstadions in sich mit.

§ 18bis regelt die räumliche Zuordnung, Nutzung, Ausstattung und Gestaltung der allgemeinen und der speziell bezeichneten Umgebungsbereiche (Stadion-Platz, Torfeld-Platz, Torfeld Hof). Die Festlegungen sind aus dem Richtprojekt abgeleitet, nachvollziehbar und umsetzbar. Dass die detaillierte Begrünung und Bepflanzung im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen sind, ist zielführend.

4.10 §§ 19-21 Verkehrserschliessung

Durch das Wegfallen der gewerblichen Mantelnutzung (Einkaufszentrum) beschränkt § 19 die Voraussetzungen der perimeterexternen Erschliessung neu auf die Erstellung der Fussgänger- und Velopasserelle. Die Anpassung ist nachvollziehbar.

§ 21 Abs.1 sieht eine zusätzliche Nord-Süd Verbindung für den Fussgänger- und Veloverkehr vor. Diese ist zu begrüssen.

4.11 § 22 Parkierung

Die Vorgaben für das Parkplatzangebot der Wohnnutzung A-D wird den Vorgaben aus der nBNO angepasst (70% der gesetzlich zulässigen Anzahl). Die bestehenden Abs. 2 und 5 werden ohne Einkaufszentrum teilweise bzw. ganz obsolet.

Die mögliche Anzahl Parkplätze für das Wohnen entspricht der verkehrstechnischen Lage des Standorts mit einer eigenen Anbindung an die S-Bahn. Die für eine gewisse Anzahl PP neu vorgeschriebene Doppelnutzung (neu Abs. 5) ist zeitgemäss. Unklar ist, ob die im Zusammenhang mit der Stadionnutzung mögliche oberirdische Parkierung (§ 22 Abs. 6 und § 18 1ter) temporäre gewerbliche Nutzungen ein- oder ausschliesst (Foodstände o.ä.).

4.12 § 23 Velos

Die Vorschrift für das Abstellen von Velos ist ausreichend.

4.13 §§ 24 -30 Umweltschutz (Nachhaltigkeit)

In § 24 Grünflächen sind die bisherigen Bestimmungen präzisiert worden. Der ökologische Ausgleich ist somit ausreichend festgelegt.

Die Vorschriften zur Nachhaltigkeit werden für die neuen Baufelder A-D und Z in § 26bis festgehalten. Die Absicht, das Label «2000 Watt-Areal» zu erreichen, ist zu begrüssen. Gleichzeitig stellt u.a. die Formulierung «soweit mit den beabsichtigten Nutzungen möglich» diese Absicht wieder in Frage. Zudem ist § 26bis insgesamt zu unpräzise formuliert. Abhängig von den Zielen (Mobilität, Gebäudeeffizienz) sind die Vorschriften allenfalls mit SIA 2040 festzulegen und der § 26bis Nachhaltigkeit in § 26bis Energie umzubenennen.

Die Bestimmungen in § 27 zum Lärmschutz ergeben sich aus der Vorgabe des kantonalen Richtplans bezüglich Anforderungen im Bereich des Lärmschutzes. Die Festlegungen in den SNV zeigen, dass das Thema Lärm frühzeitig im Rahmen des Workshop-Verfahrens bearbeitet worden ist. Mit dem Richtprojekt konnte so die für den Ort und die geplante Bebauung beste Lösung erarbeitet werden, wobei nicht alle Grenzwerte eingehalten werden können.

Die entsprechenden Anforderungen an Ausnahmebewilligungen sind jedoch in den SNV (§ 27 Abs. 2-5) enthalten. Die Bestimmungen zum Lärmschutz sind demnach plausibel, nachvollziehbar und eine gute Grundlage für die Umsetzung.

4.14 §§ 31-34 Qualitätssicherung

Die Festsetzungen zur Qualitätssicherung sind insgesamt umfassend und nachvollziehbar. Positiv fällt auf, dass die Umgebungsgestaltung zwingend gleichzeitig mit den Hochbauten realisiert werden muss.

Unklar ist, weshalb in der Bestimmung von § 32 Abs. 1bis der Baubereich S (Stadion) ausgenommen ist. Zudem bietet sich an, die gezielte Mitwirkung ebenfalls als Bestandteil der Qualitätssicherung (Legitimation und Akzeptanz) festzulegen (vgl. 4.9, Beurteilung 18 Abs.1bis).

§ 32 Abs. 1bis ist so zu ergänzen, dass bei der Zusammenstellung der Fachgremien die Kompetenzen Freiraum- und Umweltgestaltung angemessen vertreten sind.

5 Fazit und Empfehlung

Das erarbeitete Richtprojekt und der aktualisierte Gestaltungsplan reagieren aus fachlicher Sicht insgesamt gut auf die vorgefundene Situation und den von der Bauherrschaft verfolgten «Plan B». Die Planungsinstrumente sichern somit das Ziel, im Gebiet Torfeld Süd ein im Quartier gut eingebettetes Stadion zu realisieren, mit einer durchmischten, vertikalen Wohnnutzung als «Mantel» und umgeben mit vielfältigen, unterschiedlich nutzbaren Frei- und Aufenthaltsräumen.

Die Änderungen im Gestaltungsplan Torfeld Süd sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Sie legitimieren und sichern eine städtebaulich markante, in sich abgestimmte und architektonisch hochwertige Gesamtentwicklung.

Die notwendige fachliche Diskussion von Lösungsmöglichkeiten fand in einem professionellen Umfeld mit ausgeglichenen Interessenvertretungen statt, allerdings ohne eine der Grösse des Vorhabens angemessene Mitwirkung bzw. Rückkoppelung im Quartier. Dieser Schritt ist gemäss Planungsbericht jedoch im Rahmen der Gestaltung der Spiel- und Aufenthaltsräume vorgesehen.

Aus diesen Schlussfolgerungen geht hervor, dass die vorliegende Änderung des Gestaltungsplans «Torfeld-Süd» zu einem siedlungs- und landschaftsgestalterisch sowie sozialräumlich besseren Ergebnis führt als ein Projekt nach der Regelbauweise.

Wir empfehlen der Stadt Aarau überdies, die Beurteilungen zu den einzelnen Bestimmungen zu beachten und folgende Anregungen zu überprüfen:

– Bei zusätzlichen Fachgutachten bzw. externen Beurteilungen gemäss § 32 sind Mitglieder der Stadtbildkommission einzubeziehen.
– Als zusätzliche Form der Qualitätssicherung kann die gezielte Mitwirkung bei der Nutzung und Gestaltung der Aufenthalts- und Freiräume in den SNV festgelegt werden.
– Es ist allgemein zu prüfen, einzelne Festlegungen zur Finanzierung, Nutzung und zum Betrieb der Umgebung bzw. der Freiräume nicht in den SNV, sondern im Rahmen des vorgeschriebenen Betriebskonzepts vertraglich zu regeln.

Für allfällige Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Oliver Tschudin

Thomas Stadelmann

Zürich, 15. April 2019